

Statut XXXVI

der

Stadtgemeinde Jever

betreffend

die kaufmännische Fortbildungsschule.



Jever 1911

Druck von C. U. Mettcher & Söhne.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 154 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Lehrlinge und unter Zustimmung des Stadtrats für den Bezirk der Stadtgemeinde Zeyer nachstehendes Statut erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Alle männlichen Personen, die in einem in der Stadtgemeinde Zeyer befindlichen Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuches zur Erlernung kaufmännischer Kenntnisse beschäftigt sind (Handlungslehrlinge) sowie alle in den Geschäftsräumen gewerblicher oder kaufmännischer Betriebe in der Stadtgemeinde Zeyer mit Schreiben, Zeichnen, Rechnen oder sonstigen Bureauarbeiten beschäftigten männlichen Personen (Schreiberlehrlinge), endlich die Kellnerlehrlinge, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, die städtische kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen und an dem in derselben erteilten Unterricht in sämtlichen Fächern der Klasse, der sie zugeteilt sind, teilzunehmen.

Für die Lehrlingseigenschaft ist es unerheblich, ob ein förmlicher Lehrvertrag geschlossen ist, ob Entgelt bezahlt wird oder ob die Beschäftigung gegen Entgelt des Arbeitgebers stattfindet.

Der Verpflichtung zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule mit der aus Absatz 1 ersichtlichen zeitlichen Beschränkung unterliegen auch die in den Geschäftsräumen der Techniker und Ingenieure, soweit sie Gewerbetreibende sind, sowie der Auktionatoren, Rechnungssteller, Agenten, Auskunftseien, Gesindevermieter und Stellenvermittler in der Stadtgemeinde Zeyer beschäftigten Schreiberlehrlinge.

§ 2.

Befreiung von der Schulpflicht.

Befreit von der hiernach begründeten Schulpflicht sind die Lehrlinge, welche den Nachweis führen, daß sie die Kenntnisse, deren Aneignung das Lehrziel der kaufmännischen Fortbildungsschule bildet, besitzen oder eine kaufmännische Innungs- oder andere kaufmännische Kenntnisse vermittelnde Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern deren Unterricht vom Großherzoglichen Ministerium des Innern als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Auch schließt die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst die Schulpflicht aus.

Ueber Befreiung von der Schulpflicht aus besonderen Gründen entscheidet der Schulvorstand.

§ 3.

Freiwilliger Schulbesuch.

Den Lehrlingen ist es gestattet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende der Lehrzeit die Schule weiter zu besuchen. Auch können die Schreiberlehrlinge der Behörden zugelassen werden.

Die Zulassung dieser Schüler begründet für sie und ihre Lehrherrn dieselben Pflichten, wie für die nach § 1 schulpflichtigen Lehrlinge und deren Lehrherrn.

§ 4.

Pflichten des Lehrherrn.

a. Ermöglichung des Unterrichts.

Die Lehrherrn haben ihre schulpflichtigen Lehrlinge zum Besuch des Unterrichts anzuhalten, ihnen die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und insbesondere sie so zeitig aus der Beschäftigung zu entlassen, daß sie pünktlich, und, soweit erforderlich, umgekleidet zum Unterricht erscheinen können. (§ 120 der Gewerbeordnung, § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches.)

Diese Verpflichtung gilt auch für Eltern und Vormünder in Ansehung der Unterrichtsstunden, die in die nicht vom Lehrherrn in Anspruch genommene Zeit ihrer Söhne und Mündel fallen.

b. Entschuldigung bei Schulversäumnis
und Befreiung vom Unterricht.

Die Lehrherrn oder die in § 4 Absatz 3 bezeichneten Personen sind verpflichtet, ihren Lehrlingen, wenn diese an der Teilnahme am Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule verhindert sind, vor dem Beginn des Unterrichts bei dem Schulleiter Befreiung zu erwirken oder falls dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, innerhalb 48 Stunden nach dem Beginn der versäumten Unterrichtsstunde nachträglich die Versäumnis unter Darlegung der Hinderungsgründe zu rechtfertigen.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist berechtigt, bei behaupteter Erkrankung des Lehrlings Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern.

Ueber Gesuche um Befreiung auf längere Zeit als eine Woche oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern entscheidet der Schulvorstand. Alle Befreiungsgesuche sind jedoch bei dem Schulleiter anzubringen.

c. Meldepflicht.

Der Lehrherr eines der Schulpflicht nach § 1 unterfallenden Lehrlings hat diesen spätestens am 3. Tage nach dem Antritt der Lehre, auch wenn nur zunächst eine probeweise Annahme des Lehrlings vorliegt, zur kaufmännischen Fortbildungsschule unter genauer Angabe des Namens, des Jahres und Tages seiner Geburt, sowie des Namens, Berufs und Wohnorts der Eltern des jungen Mannes bei dem Schulleiter anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Lehrverhältnisses abzumelden.

Durch diese Bestimmungen werden die polizeilichen Meldevorschriften nicht berührt.

d. Haftung für Schulgeld.

Unbeschadet besonderer Vereinbarung des Lehrherrn mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings haftet der Lehrherr für die Zahlung des Schulgeldes und werden Rückstände von ihm nach Artikel 59 der revidierten Gemeindeordnung beigetrieben.

§ 5.

Den Lehrherrn Gleichstehende.

Wo in Vorstehendem von Lehrherren die Rede ist, werden nicht nur die Lehrherren im Sinne des § 76 ff. des Handelsgesetzbuches, sondern auch die Vertreter von Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften des bürgerlichen Handelsrechts sowie allgemein die im § 1 Absatz 3 besonders aufgeführten Personen bezeichnet.

§ 6.

Schulvorstand.

a. **Zusammensetzung des Schulvorstandes.**

Der Schulvorstand besteht aus:

1. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
2. dem Schulleiter,
3. drei in der Gemeinde Jezer wohnhaften selbstständigen Kaufleuten oder ihnen in § 1 Abs. 3 und § 5 gleichgestellten Personen, soweit sie schulpflichtige Personen zu beschäftigen pflegen und Gemeindebürger sind.

Die Wahl der unter 3 bezeichneten Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren.

Für jedes Vorstandsmitglied zu 3 ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung über die Ablehnung finden Anwendung.

Der Schulvorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

b. **Obliegenheiten des Schulvorstandes.**

Der Schulvorstand bestimmt die Zeit des Unterrichtes, er stellt den Lehrplan fest und übt die Schulaufsicht nach § 7 dieses Statuts und in Gemäßheit der vom Stadtmagistrat erlassenen Schulordnung aus. Er stellt die Lehrer an und bestimmt deren Vergütung. Die Festsetzung der Vergütung für die Lehrer unterliegt außerdem der Zustimmung des Stadtrats.

§ 7.

Pflichten der Schüler.

- a. Zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs,

sowie der Didmung in der Schule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Schüler haben sich zu den für sie festgesetzten Unterrichtsstunden pünktlich und sauber einzufinden und dürfen sich aus dem Unterricht vor dessen Beendigung ohne Genehmigung des unterrichtenden Lehrers nicht entfernen.
2. Sie haben die erforderlichen Lehrmittel, soweit sie ihnen von der Schule überlassen sind, schonend zu behandeln.
3. Sie haben dem Unterricht mit Aufmerksamkeit zu folgen, Störungen zu vermeiden und allen auf den Unterricht und die Erziehung bezüglichen Weisungen der Lehrer nachzukommen.
4. Auf dem Wege von und zu dem Unterricht haben sie sich eines gesitteten Betragens zu befleißigen und sich insbesondere jedes Unfugs und jeder Lärmerregung zu enthalten.
5. Im übrigen haben sie die Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft zu befolgen.

b. Schulgeld.

Für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule wird von jedem Schüler ein in zwei gleichen Raten halbjährlich bei der Stadtkämmerei zu zahlendes Schulgeld von jährlich 10 M erhoben. Die Schulgeldsätze können durch gemeinsamen Beschluß des Stadtmagistrats und Stadtrats nach Anhörung des Schulvorstandes geändert werden; auch kann in geeigneten Fällen der Stadtmagistrat im Einverständnis mit dem Schulvorstand bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Schülers das Schulgeld ermäßigen oder ganz erlassen.

Ausscheidung aus der Schule hat für freiwillige Schüler auf die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für das laufende Schulhalbjahr keinen Einfluß; bei den schulpflichtigen Schülern wird bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schule das Schulgeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Die Nichtbefolgung dieser Satzung wird nach § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen gegen die Lehrherren bestraft.

Uebertretungen der Schulordnung werden an den Lehrlingen mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 50 *S* bis zu 5 *M* von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes geahndet. Die Strafgeelder fließen in die Gemeindefasse. Im Unvermögensfalle tritt entsprechende Haftstrafe ein.

§ 9.

Staatliche Aufsicht.

In Ausübung der Staatlichen Aufsicht kann das Ministerium des Innern unbeschadet der Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften der Gemeindeordnung (Artikel 94 ffg.) periodische Visitationen der Schule anordnen. Die Stadtgemeinde Jever wird die nach dem Ergebnis der Visitation vom Ministerium des Innern für nötig befundenen Maßnahmen ausführen lassen.

§ 10.

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1911 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der Statuten XXVI und XXXI.

Vorstehendes Statut der Stadtgemeinde Jever betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule wird auf Grund des § 142 der Reichsgewerbeordnung genehmigt.

O l d e n b u r g , den 17. März 1911.

Ministerium des Innern.

gez.: S c h e e r.

